



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

15/SN-116/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.727/1-V/5/88

Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 33.530/5-III/11/88  
Datum: 18. MAI 1988  
Verteilt 20. Mai 1988  
S. Horwitz

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
Rosenmayr 2822

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz geändert wird (Mühlen-Gesetz-Novelle 1988)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Schreiben vom 16. März 1988, Zl. 33.530/5-III/11/88 den Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle 1988 zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

16. Mai 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Okresek*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.727/1-V/5/88

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 Wien

**DRINGEND**  
12 Mai 1988

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	33.530/5-III/11/88

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz geändert wird (Mühlen-Gesetz-Novelle 1988)

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf einer Mühlen-Gesetz-Novelle teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Art. II:

Zu Z 2. und 4.:

Der erste Satz des vorgeschlagenen § 2a Abs. 1 sollte besser lauten: "Mühleninhaber dürfen zum Zwecke der Handelsvermählung nur Aktionsgetreide vermahlen". Der erste Satz des § 2a Abs. 2 sollte weiters lauten: "Ist die Einhaltung des in Abs. 1 enthaltenen Gebotes nicht möglich, ...". Auch die ersten Sätze der Absätze 3 und 5 des § 2a sollten in ähnlicher Weise umformuliert werden.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung des § 2a darf nur mehr solches Getreide vermahlen werden, welches von einer "Aktion" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfaßt ist. Die verfassungsrechtliche Problematik dieser Bestimmung liegt

- 2 -

im Hinblick auf Art. 18 B-VG darin, daß den in Z 2 des Gesetzesentwurfes enthaltenen Bestimmungen nicht mit ausreichender Klarheit zu entnehmen ist, in welchen Fällen, nach welchen Kriterien und in Bezug auf welches Getreide solche Aktionen gesetzt werden sollen. Wenn auch das Determinierungsgebot bei wirtschaftlichen Tatbeständen nicht überspannt werden darf, sollte dennoch auf eine detailliertere Regelung hingewirkt werden.

Diese verfassungsrechtliche Bedenklichkeit wird durch den Umstand verschärft, daß die in § 2a vorgesehene Beschränkung der Vermahlung auf Aktionsgetreide dadurch ein als (gesetzlich unbestimmter und somit nicht ausreichend vorhersehbarer) Eingriff in die Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art. 6 StGG) (aber auch in das Recht auf Achtung des Eigentums (Art. 4 StGG und Art. 1 l. Zus.-Prot. MRK) der betroffenen Mühleninhaber angesehen werden könnte. Gerade bei Grundrechtseingriffen verlangt der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngeren Judikatur eine genaue Determinierung des Verwaltungshandelns (vgl. VfSlg. 10737/1985). Eine genauere Umschreibung dessen, was als "Aktionsgetreide" festgelegt werden soll, erscheint daher auch unter diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Zum Abs. 2 des vorgeschlagenen § 2a:

Es erscheint nicht ersichtlich, in welchen Fällen das Gebot, nur "Aktionsgetreide" zu vermahlen, nicht eingehalten werden kann. Sollte hier an den Fall gedacht sein, daß die Versorgung der Bevölkerung oder aber die Befriedigung der Bedürfnisse des Marktes Vermahlungen von höheren Mengen verlangen, so sollte dies im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1):

Im letzten Halbsatz sollte statt dem Wort "unwiderruflich" der Halbsatz "und können nicht widerrufen werden" angefügt werden.

- 3 -

**Zu Z 10:**

**Es sollte davon abgesehen werden, Absätze mit Buchstaben zu bezeichnen; vielmehr sollten die neueingefügten Absätze fortlaufend nummeriert, und die dadurch verschobenen bestehenden Absätze entsprechend umnummeriert werden.**

**Zu Z 11:**

**Im letzten Satz sollte es statt "in jedem Monat um 2 v.H. mehr als im Vormonat" besser heißen: "in jedem weiteren Monat um weitere 2 v.H."**

16. Mai 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

